

Dr. Hans Jörg Schelling
Bundesminister für Finanzen

GZ. BMF- 280806/0004-I/4/2017

Zur Veröffentlichung bestimmt
45/11

Vortrag an den Ministerrat

Bundesgesetz über den Verzicht des Bundes auf den die Abschlagszahlung übersteigenden Anteil der Forderungen gegen den Fonds „Sondervermögen Kärnten in Abwicklung“ (SvK-Verzichtsgesetz)

Das Land Kärnten haftet gemäß § 5 Kärntner Landesholding-Gesetz (K-LHG) für alle Verbindlichkeiten der Heta Asset Resolution AG (HETA, vormals Hypo Alpe-Adria-Bank International AG), die bis zum 1. April 2007 eingegangen worden sind. Des Weiteren haftete die Kärntner Landesholding (KLH) gemäß § 4 K-LHG und § 92 Abs. 9 Bankwesengesetz (BWG) für alle Verbindlichkeiten der HETA, die bis zum 3. Mai 2016 entstanden sind, als Ausfallsbürge. Mit der Auflösung der KLH im Mai 2016 ging die Ausfallsbürgschaft auf den Fonds „Sondervermögen Kärnten“ (SvK) als Gesamtrechtsnachfolger der KLH über. Evident ist, dass diese Haftungen im Falle des Schlagendwerdens die Leistungsfähigkeit des Landes Kärnten und des Fonds bei weitem übersteigen.

Die Finanzmarktaufsichtsbehörde in ihrer Funktion als Abwicklungsbehörde hat mit Bescheid vom 10. April 2016, geändert durch Vorstellungsbescheid vom 2. Mai 2017, Abwicklungsmaßnahmen bei der HETA angeordnet, insbesondere eine Herabsetzung der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten der HETA (Schuldenschnitt) und eine Stundung bis Ende 2023.

Der Schuldenschnitt der FMA bei der HETA löste nach allgemeiner Rechtsansicht die Haftungen des Landes Kärnten und der KLH bzw. des SvK aus. Da weder das Land noch die KLH bzw. der Fonds SvK in der Lage gewesen wären, diese Forderungen zu bedienen, legte der dafür mit Landesgesetz gegründete Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds im Jahr 2016 ein Angebot an Gläubiger der HETA zum Rückkauf landesbehafteter Schuldtitel der HETA. Im Zuge dieses Rückkaufs verpflichtete sich das Land Kärnten, den Fonds SvK zu liquidieren, um

die zur Finanzierung des Rückkaufs gewährten Darlehen des Bundes an Kärnten bedienen zu können.

Im April 2017 hat der Landesgesetzgeber die Auflösung und Abwicklung des Fonds SvK bis zum 1. August 2017 bestimmt. Die Verbindlichkeiten des Fonds übersteigen dessen Vermögen um ein Vielfaches. Durch die Liquidation werden die Gläubiger des Fonds besser gestellt als dies in einem Insolvenzverfahren der Fall wäre. Die Besserstellung der Gläubiger wurde durch ein Gutachten bekräftigt.

Der Bund hat Abgabeforderungen gegenüber dem SvK in Höhe von rund 85 Mio. EUR und Forderungen gegenüber der HETA aus Abgaben, Garantie- und Haftungsentgelten sowie aus dem Regress einer gezogenen Garantie in Höhe von rund 1,63 Mrd. EUR, wofür eine Haftung des SvK besteht (Haftungsforderungen).

Zwischen dem Bund, dem Land und dem SvK sind im Rahmen der Abwicklung des Fonds bestimmte Rechtsfragen im Zusammenhang mit Abgaben- und Haftungsforderungen des Bundes ungeklärt und könnte deren abschließende juristische Beurteilung nur auf dem Prozesswege erfolgen. In Anbetracht der damit verbundenen Kosten und Risiken und der erheblichen zeitlichen Verzögerung der Abwicklung des SvK haben sich Bund und Land auf eine abschließende und gesamthafte Lösung geeinigt. Das Land leistet an den Bund als Gläubiger des SvK bis spätestens 31. Juli 2017 eine Abschlagszahlung, die sich an der fiktiven Liquidationsquote orientiert, die der Bund im Fall der Teilnahme an der Liquidation erhalten hätte. Die Abschlagszahlung soll mindestens 67 Mio. EUR betragen.

Im Gegenzug wird der Bund gegenüber dem SvK auf den die Abschlagszahlung übersteigenden Anteil seiner Forderungen verzichten.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den beiliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes über den Verzicht des Bundes auf den die Abschlagszahlung übersteigenden Anteil der Forderungen gegen den Fonds „Sondervermögen Kärnten in Abwicklung“ samt Vorblatt, WFA,

Erläuterungen und Textgegenüberstellung genehmigen und dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung vorlegen.

02. Juni 2017

Der Bundesminister:

Dr. Schelling